

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Welver

Wahlbekanntmachung

Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Gemeinde Welver werden hiernach

- die **Wahl des Landrats**,
- die **Wahl der Vertretung des Kreises Soest** (Kreistag),
- die **Wahl des Bürgermeisters** und
- die **Wahl der Vertretung der Gemeinde Welver** (Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Welver ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, wobei der Wahlbezirk 010 in 4 Stimmbezirke sowie der Wahlbezirk 030, der Wahlbezirk 050, der Wahlbezirk 060, der Wahlbezirk 080 und der Wahlbezirk 110 in jeweils 2 Stimmbezirke unterteilt worden sind.
Die genaue Zuordnung der einzelnen Straßen zum jeweiligen Wahl- bzw. Stimmbezirk ist der öffentlichen Bekanntmachung vom 11.02.2025 zu entnehmen.
Darüber hinaus bildet das gesamte Gebiet der Gemeinde Welver für die Wahlen zum Kreistag den Kreiswahlbezirk 24.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
Dort befindet sich auch ein Hinweis zur Barrierefreiheit.
4. Der **Briefwahlvorstand** tritt am Wahltag um 11:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, zusammen, um die ihm nach § 58 der Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben zu erledigen.
Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen erfolgt anschließend im jeweiligen Wahl- bzw. Stimmbezirk.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.
Die **Wahlbenachrichtigung** sollte bei der Wahl **vorgelegt** werden können.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für diejenigen Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass von Umstehenden bei der Abgabe nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Jeder Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Landrats**
- b) für den **Kreistag**
- c) für das Amt des **Bürgermeisters**
- d) für den **Gemeinderat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**:
weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**:
roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl**:
blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Gemeinderatswahl**:
grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Welver die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Welver, 04. September 2025

Gemeinde Welver
i.V.



Kötter

- Allgemeiner Vertreter -